

**Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der
Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg
(Hochschulgebührensatzung)**

Vom 24. April 2020

Auf Grund von § 2 Abs. 2, §§ 15 bis 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 56), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019, i. V. m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz, hat der Senat auf seiner Sitzung am 24. April 2020 nachfolgende Gebührensatzung erlassen.

§ 1 Allgemeines

(1) Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen der Hochschule im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 Landesgebührengesetz werden Gebühren nach *Anlage 1 und 2 (Gebührenverzeichnisse)* dieser Satzung erhoben. Die Gebührenverzeichnisse sind Bestandteil der Hochschulgebührensatzung.

(2) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nach Abs. 1 entstehen, jedoch nicht in die Gebühr eingerechnet sind, werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.

(3) Die Gebührenbemessung richtet sich nach den Allgemeinen Hinweisen des Finanzministeriums zum Landesgebührengesetz (AH-LGebG) in der aktuell geltenden Fassung, insbesondere nach der VwV-Kostenfestlegung vom 02. November 2018 (GABl. S. 716) sofern im Einzelfall kein besonderer Gebührentatbestand vorliegt.

§ 2 Fälligkeit

Sofern in den Gebührenverzeichnissen keine abweichende Fälligkeit zu einzelnen Gebührentatbeständen bestimmt ist, richtet sich die Fälligkeit von Gebühren und Auslagen nach § 18 LGebG (Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung, es sei denn, die Hochschule hat einen anderen Fälligkeitszeitpunkt bestimmt).

§ 3 Stundung, Niederschlagung, Erlass

(1) Die Stundung, Niederschlagung oder der Erlass von Gebühren bestimmt sich nach §§ 21, 22 LGebG i. V. m. §§ 34, 59 Landeshaushaltsordnung.

(2) Zur Vermeidung erheblicher Härten, die sich aus sachlichen Gründen oder persönlichen Verhältnissen der Gebührenschuldner ergeben, können im Einzelfall und auf begründeten Antrag Gebühren ganz oder teilweise gestundet oder erlassen werden.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Hochschulgebührensatzung tritt die Gebührensatzung vom 27.04.2015 außer Kraft.

(2) Die Gebührensatzung gilt für Gebühren und Auslagen, die nach ihrem Inkrafttreten erhoben werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Gebührenrechtsverhältnisse werden nach den bislang geltenden Rechtsvorschriften abgewickelt.

Rottenburg, den 24. April 2020

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. B. Kaiser
Rektor

Anlagen: - *Gebührenverzeichnisse* –